



An den Grossen Rat

13.5466.01

Finanzkommission
Basel, 25. November 2013

Kommissionsbeschluss vom 21. November 2013

Bericht der Finanzkommission zum Budget 2014

und

Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission zum Budget 2014 der fünf kantonalen Museen

5.6.2 Swisslos-Fonds

Anlässlich des Hearings zum Budget 2014 liess sich die Finanzkommission den Swisslos-Fonds Basel-Stadt durch deren Verwalterin vorstellen. Die Verwaltung des Swisslos-Fonds ist im Justiz- und Sicherheitsdepartement angesiedelt und mit 150 Stellenprozenten dotiert. Der Swisslos-Fonds ging aus der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie (ILL) hervor, die im Hinblick auf die Finanzierung der Landesausstellung 1939 gegründet wurde. Um dem Wildwuchs in den 1920er Jahren Einhalt zu gebieten, erliess der Bund am 8. Juni 1923 das noch heute gültige Lotteriegesetz.

Verwendung der Swisslos-Fonds Gelder in Verordnung geregelt

Die Verwendung der Gelder aus dem Swisslos-Fonds Basel-Stadt ist in der Verordnung vom 11. Mai 2010 geregelt und die finanzrechtliche Grundlage – Zuweisung dem Fremdkapital – kann dem Finanzhaushaltgesetz § 42 Abs. 3 entnommen werden. Die Äufnung des Fonds stammt aus dem Reingewinn von Swisslos, welcher nach einem festgelegten Schlüssel den beteiligten Kantonen (Deutschschweiz und Tessin) ausgeschüttet wird. Im Jahr 2012 betrug dieser Gewinn CHF 353 Mio., davon wurde CHF 326 Mio. in die Swisslos-Fonds der Kantone und CHF 27 Mio. in die Sport-Toto-Gesellschaft ausgeschüttet. Der Kanton Basel-Stadt hat CHF 10.6 Mio. erhalten und davon dem vom Erziehungsdepartement verwalteten Swisslos-Sportfonds rund CHF 2.7 Mio. zugeführt.

Pro Jahr gehen bei der Verwaltung des Swisslos-Fonds Basel-Stadt circa 500 Gesuche ein; rund die Hälfte davon wird bewilligt. Die Höhe der gesprochenen Beiträge hat in den Jahren 2011 und 2012 eine Bandbreite von CHF 1'000 bis CHF 1 Mio. aufgewiesen. Dabei fällt auf, dass rund die Hälfte der Gelder in kulturelle Projekte, aber nur rund ein Viertel in den Jugend- und Sozialbereich fliesst. Begründet wird dies mit dem Umstand, dass gemäss Verordnung subventionierte Institutionen von einer Unterstützung durch den Swisslos-Fonds ausgeschlossen sind.

50% der Vergabungen an kulturelle Projekte

Dass trotz der klaren Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds ein gewisser politischer Spielraum bleibt, bestreitet der Departementsvorsteher nicht. Die Problematik wird anhand der folgenden Fragen aufgezeigt. Sind die im kulturellen Bereich angesiedelten Festivals tatsächlich nicht gewinnorientiert? Ist die Wehrmännerentlassung ein öffentlicher Anlass? Wie unpolitisch ist die Publikation „Männerpolitik. Was Jungs, Männer und Väter stark macht“?

Finanzkommission empfiehlt Anpassung der Verordnung an heutige Praxis

Die Finanzkommission empfiehlt dem Regierungsrat, die Swisslos-Fonds Verordnung vom 11. Mai 2010 zu überarbeiten und den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

5.7 Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

in Mio. CHF	Rechnung 2012	Budget 2013	Budget 2014
Betriebsaufwand	-760.2	-744.4	-769.9
Betriebsertrag	297.9	267.9	271.8
Betriebsergebnis	-466.2	-483.0	-504.4
Gesamtergebnis	-464.7	-482.0	-504.4

	Ende 2013	Ende 2014	Differenz
Headcount (Plafond)	682	682	+/- 0

Das Budget des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt verändert sich vor allem aufgrund der weiterhin steigenden Sozialleistungen. Der Transferaufwand erhöht sich um 5.3% auf CHF 602.8 Mio., der Transferertrag um CHF 1.5 Mio. auf CHF 193.3 Mio. CHF 4.4 Mio. des zusätzlichen Aufwands von CHF 30.3 Mio. geht auf die Übernahme der Sozialdienste der Spitäler durch das Amt für Beistandshilfen und Erwachsenenschutz vom Gesundheitsdepartement zurück. Netto erhöhen sich die Sozialkosten – inklusive der von anderen Departementen ausbezahlten Leistungen – um CHF 23.1 Mio. auf CHF 594.9 Mio.

Höhere Sozialkosten belasten Budget des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

Die geringere Zahl geplanter Projekte mit Finanzierung aus dem Standortförderungsfonds lässt den Sach- und Betriebsaufwand um CHF 3.4 Mio. auf CHF 55.8 Mio. sinken. Auf den weiteren Positionen liegt das Budget 2014 des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt im Bereich des Vorjahres. Als einziges Departement budgetiert es einen tieferen Personalaufwand. Für 2013 budgetierte Stellen im Bereich der Arbeitslosenversicherung mussten aufgrund einer besseren Lage auf dem Arbeitsmarkt nur teilweise besetzt. Für 2014 werden die Personalkosten im Amt für Wirtschaft und Arbeit deshalb um CHF 2.0 Mio. tiefer budgetiert.

Gute Wirtschaftslage lässt Personalaufwand sinken

5.7.1 Innovationspark / Technologiepark

Die Finanzkommission erkundigte sich beim Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt über den Stand der Bemühungen, am Bundesprojekt „Innovationspark“ beteiligt zu sein. Dessen Ausführungen ist zu entnehmen, dass der Bundesrat entschieden hat, zwei Hubs, also Hauptstandorte, in Zürich und Lausanne zu installieren. Über Aussenstandorte dieser ETH-Sitze ist noch nicht beschlossen worden. In Zusammenarbeit mit den Kantonen Basel-Landschaft und Jura wird ein Konzept erarbeitet, um in einem der beiden Basel einen Nordwestschweizer Aussenstandort des Innovationsparks einzurichten. Dazu ist eine Vereinbarung mit der Handelskammer beider Basel getroffen worden. Ein Geschäftsführer soll sich um diese Thematik kümmern. Die Finanzkommission begrüsst diese Anstrengungen und ist der Meinung, dass die Zielsetzung, innovative Unternehmen zu fördern, auch unabhängig von den Entscheidungen des Bundes weiter verfolgt werden soll. Auch ist diese Initiative als Ergänzung zum bereits bestehenden Technologiepark zu sehen. Die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg und mit einem Wirtschaftsverband erscheint der Finanzkommission sinnvoll.

Bemühungen für Aussenstandort des Innovationsparks

5.7.2 Höhe der Prämienverbilligungen

Die Finanzkommission hat sich mit der Prämienverbilligung bei der Krankenversicherung beschäftigt. Weil der Kanton in den letzten Jahren laufend mehr Geld dafür aufwendet, interessierten zwei Fragestellungen: Wie hoch ist der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger in Relation zur Gesamtbevölkerung und wie hoch der Anteil an der individuellen Prämie, der vom Kanton übernommen wird? Auch wurde die Frage gestellt, wer über die Anzahl der Berechtigten und Höhe der Beiträge nach welchen Kriterien entscheidet.

Ein Vergleich zwischen ausgewählten Kantonen (vgl. Tabelle 5-1) zeigt, dass die Quote der Personen mit Prämienverbilligung und auch der ausgerichtete Beitrag in Prozent der Durchschnittsprämie stark unterschiedlich ist. Dies deutet auf einen gewissen Handlungsspielraum der Kantone bei der Festsetzung der Prämienverbilligungen hin. Der Kanton Basel-Stadt liegt bei der Quote der Bezügerinnen und Bezüger leicht unter, beim ausgerichteten Beitrag in Prozent der Durchschnittsprämie etwas über dem Schweizer Durchschnitt.

Basel-Stadt bei Prämienverbilligungen im Schweizer Schnitt

Tabelle 5-1: Prämienverbilligungen in ausgewählten Kantonen

Kanton	Quote der Bezügerinnen und Bezüger ¹	Beitrag pro Bezügerin und Bezüger	Beitrag in Prozent der Durchschnittsprämie
Nidwalden	47.3%		
Appenzell Innerrhoden		CHF 845	40.2%
Bern	26.1%	CHF 2'129	64.6%
Zürich	30.7%	CHF 1'655	56.1%
Basel-Landschaft	20.9%	CHF 2'196	67.7%
Aargau	25.4%	CHF 1'502	53.7%
Basel-Stadt	27.6%	CHF 2'758	65.5%
Gesamtschweiz	28.9%	CHF 1'790	59.6%

¹ Total der Bezügerinnen und Bezüger in Prozent des durchschnittlichen Versichertenbestands

Der Regierungsrat vertritt den Standpunkt, oberste Zielsetzung müsse die Vermeidung von Sozialhilfe-Abhängigkeit wegen hoher Prämien sein. Es gibt Kantone, bei denen die Prämienverbilligung früher einsetzt als in Basel-Stadt, die dafür aber in Prozent weniger an die Durchschnittsprämie zahlen. Im Sinne einer gewissen Effizienz verzichtet man in Basel-Stadt auf die Auszahlung von Kleinstbeträgen, wie sie in anderen Kantonen teilweise üblich sind. Aufgrund des hohen Prämienniveaus wäre dies keine grosse Erleichterung. Dafür ist die Höhe des Beitrags bei tiefen Einkommen substanziell.

*Vermeidung von Sozialhilfe-Abhängigkeit
Hauptziel der Prämienverbilligungen*

Ebenfalls im Gegensatz zu anderen Kantonen erhält man in Basel-Stadt eine Prämienverbilligung nicht automatisch – zum Beispiel aufgrund der Steuerdaten –, sondern nur auf Antrag. Alle eingehenden Anträge werden geprüft. Ein Student mit vermögenden Eltern erhält keine Prämienverbilligung, nur weil er wenig verdient. Fakt ist aber, dass die Zahl der Personen, die kein genügend hohes Einkommen erreicht, grösser wird.

*Prämienverbilligung
nur auf Antrag*

Das Amt für Sozialbeiträge macht die Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen darauf aufmerksam, falls sie mit einem Kassenwechsel Geld sparen könnten. Wer Sozialhilfe bezieht, erhält das Maximum von 90% der kantonalen Durchschnittsprämie (bezogen auf die Versicherungslösung mit der Minimalfranchise von CHF 300) als Prämienverbilligung. Es besteht also auch für diese Leute ein Anreiz, eine günstige Krankenkasse zu wählen. Die Prämienverbilligung fliesst überdies nicht an die Bezugsberechtigten, sondern direkt an deren Krankenkassen. Damit wird zum einen vermieden, dass die Prämienverbilligung anderweitig „konsumiert“ wird, zum anderen, dass jemand mit der Kombination aus billiger Krankenkasse und hoher Franchise mehr ausbezahlt erhält, als er effektiv an Prämie bezahlt.

*Auszahlung direkt an
Krankenkassen*

Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt verweist auf bundesrechtliche Vorschriften. Dennoch bleibt dem Regierungsrat ein Spielraum, um höhere Prämienzuschüsse zu gewähren als zwingend vorgeschrieben. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kantonen hat der Kanton Basel-Stadt bei den Prämienverbilligungen nicht gespart. Der Regierungsrat verfolgt im Gegenteil den Ansatz, bei steigenden Durchschnittsprämien auch die Prämienverbilligungen entsprechen zu erhöhen. Auch thematisiert wurde die Tatsache, dass auf die Wahl des Krankenversicherers keine Einflussmöglichkeit seitens des mitfinanzierenden Kantons besteht. Bezüger von Prämienverbilligungen können ihre Kasse frei wählen, also theoretisch auch ein teures Angebot nutzen. Möglicherweise könnten Einsparungen erzielt werden, wenn der Bezug von Prämienverbilligung zu einem Wechsel zu einem günstigeren Krankenversicherer verpflichtet würde.

Kein Einfluss des Kantons auf Wahl der Krankenkasse

5.7.3 Ausgabenwachstum in der Sozialhilfe

Angesprochen auf das stetige Ausgabenwachstum bei der Sozialhilfe erläuterte der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt den Zusammenhang mit der Revision der Arbeitslosenversicherung. Die Verschlechterung deren Leistungen führt zu einem Mehraufwand bei der Sozialhilfe. Die Wirtschaftslage stellt einen wichtigen Faktor hinsichtlich Entwicklung des Budgets der Sozialhilfe dar. Es braucht aber relativ lange Zyklen einer gut gehenden Wirtschaft, bis Auswirkungen, das heisst Aufwandsenkungen bei der Sozialhilfe, spürbar werden. Weitere Ursachen für steigende Sozialhilfeabhängigkeit sehen die Fachleute in der Tatsache, dass es zunehmend weniger Jobs für wenig qualifizierte Personen gibt.

Verschlechterung der Arbeitslosenversicherung führt zu Anstieg bei Sozialhilfe

5.8 Gerichte

in Mio. CHF	Rechnung 2012	Budget 2013	Budget 2014
Betriebsaufwand	-58.8	-61.1	-63.7
Betriebsertrag	24.3	29.4	26.0
Betriebsergebnis	-34.9	-32.0	-38.0
Gesamtergebnis	-34.9	-32.0	-38.0

	Ende 2013	Ende 2014	Differenz
Headcount (Plafond)	246	246	+/- 0

Sowohl Betriebsaufwand als auch Betriebsertrag fällt bei den Gerichten 2014 schlechter aus als 2013. Auf Ebene Betriebs- bzw. Gesamtergebnis führt dies zu einem Anstieg um CHF 6.0 Mio. Zurückzuführen ist dieser markante Anstieg auf eine Anpassung der Budgetierung. Aufgrund einer strukturellen Unterbudgetierung hat der Regierungsrat Präsidialdepartement und Finanzdepartement beauftragt, zusammen mit den Gerichten deren Budgetüberschreitung in der Rechnung 2011 zu analysieren, damit ab 2014 eine realistische Budgetierung erfolgt.

Korrektur der Unterbudgetierung bei Gerichten

Während der Personalaufwand bei unverändertem Headcount nur marginal zunimmt, steigt der Sach- und Betriebsaufwand der Gerichte um 12.3% auf CHF 23.0 Mio. Der Anstieg von CHF 1.1 Mio. beim Appellationsgericht geht u.a. auf eine realistischere Budgetierung der Kosten der ersten Instanz (Strafgericht), die zufolge Gesetzesänderung und Ände-